

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 16/1336 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetz)

A. Problem

Die operativen Aufgaben des Schuldenwesens des Bundes werden derzeit unter der Verantwortung des Bundesministeriums der Finanzen durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) und die Bundeswertpapierverwaltung wahrgenommen. Nach Ansicht der Bundesregierung kann durch eine Konzentration der Aufgabenwahrnehmung und damit den Abbau von Schnittstellen das Schuldenmanagement des Bundes weiter verbessert werden.

B. Lösung

Die Verbesserung des Schuldenmanagements des Bundes soll durch die Zusammenführung der Bundeswertpapierverwaltung und der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH unter dem Dach der Finanzagentur erreicht werden, um ein Schuldenmanagement aus einer Hand zu gewährleisten. Die Beschäftigten der bisherigen Bundeswertpapierverwaltung sollen, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, im Wege einer gesetzlichen Personalstellung seitens des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen in der Finanzagentur eingesetzt werden. Gleichzeitig soll durch Ausgliederung sonstiger Aufgaben der Bundeswertpapierverwaltung eine Konzentration der Finanzagentur auf das Schuldenmanagement sichergestellt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Zusammenführung von Bundeswertpapierverwaltung und Finanzagentur führt ungeachtet wachsender Anforderungen an das Schuldenwesen des Bundes unmittelbar zu einem erheblichen personellen Minderbedarf in diesem Bereich. Die gesetzliche Gestellung von ehemaligen Beschäftigten der Bundeswertpapierverwaltung für die Aufgaben der Finanzagentur ist aus der Sicht des Bundeshaushalts kostenneutral. Soweit Beschäftigte der Bundeswertpapierverwaltung künftig keine Aufgaben des Schuldenwesens wahrnehmen, finden sie an anderer Stelle in der Bundesfinanzverwaltung eine wirtschaftliche Verwendung in Aufgabenbereichen, in denen Personal benötigt wird.

Die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung in der Finanzagentur und die hierdurch mögliche weitere Optimierung der Arbeitsprozesse lässt im Übrigen zusätzliche Einsparungen im Schuldenwesen des Bundes erwarten.

2. Vollzugaufwand

Die Zusammenführung von Bundeswertpapierverwaltung und Finanzagentur bringt vorübergehenden Vollzugaufwand mit sich; zusätzliches Personal wird hierfür nicht benötigt. Auf die zu erwartenden Einsparungen wird bereits unter Nummer 1 hingewiesen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten. Es entstehen keine Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/1336 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Mai 2006

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke

Vorsitzender und Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme

Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Anja Hajduk

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Anja Hajduk

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2006 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1336** – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetz) – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das vorliegende Gesetz soll die mit dem Bundeswertpapierverwaltungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) eingeleitete Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes und seiner Sondervermögen fortführen. Hierzu schafft das Bundesschuldenwesengesetz (Artikel 1) die Grundlagen für eine weitgehende Konzentration der Aufgaben des Schuldenwesens bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur). Das Gesetz über das Personal der Bundeswertpapierverwaltung (Artikel 2) enthält die für eine wirtschaftliche und zugleich sozial verträgliche Verwendung des bisherigen Personals der Bundeswertpapierverwaltung notwendigen Bestimmungen.

In § 5 des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes war das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt worden, einen Teil der gesetzlich definierten Aufgaben der Bundeswertpapierverwaltung auf die neu gegründete Finanzagentur zu übertragen. Gleichzeitig war diese mit bisher vom Bundesministerium der Finanzen sowie der Deutschen Bundesbank wahrgenommenen Aufgaben des Schuldenwesens betraut worden. Von der Ermächtigung des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Denn eine nur teilweise Verlagerung von Aufgaben auf die Finanzagentur kann die bestehenden Schnittstellen im Schuldenmanagement des Bundes nicht im hinreichenden Maße beseitigen. Vielmehr ist eine Aufgabenwahrnehmung weitestgehend durch eine Institution im Sinne eines „Debt Managements aus einer Hand“ geboten, um eine weitere Optimierung der Geschäftsprozesse und damit eine möglichst effiziente Organisation des Schuldenwesens zu erreichen.

Daher sieht die Neukonzeption der Organisation des Schuldenwesens eine vollständige Übertragung der bisher in diesem Bereich von der Bundeswertpapierverwaltung wahrgenommenen Aufgaben auf die Finanzagentur vor. Dies sind insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Abwicklung sowie das Privatkundengeschäft. Dieses soll unter wirtschaftlichen Bedingungen als wichtiges Element der Kreditaufnahme des Bundes künftig gestärkt werden, um eine Diversifizierung der Kreditaufnahme zu gewährleisten und dem Bürger zugleich eine sichere Geldanlage beim Bund anzubieten.

Gleichzeitig sollen Zuständigkeiten, die in keinem Zusammenhang mit dem Schuldenmanagement des Bundes stehen, abgetrennt und Dritten übertragen werden. Dies betrifft ins-

besondere die nichthoheitlichen Aufgaben der bisherigen Verkaufsstelle für Sammlermünzen der Bundesrepublik Deutschland (VfS), die bereits ab dem 1. Januar 2006 von einem privaten Unternehmen im Namen und für Rechnung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, wahrgenommen werden, sowie Zuständigkeiten im Bereich der Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen und der internationalen Beitrags- und Beteiligungsverpflichtungen des Bundes, die auf das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) übergehen. Auf diese Weise kann eine weitgehende Konzentration des Schuldenmanagements bei der Finanzagentur und zugleich eine Konzentration der Finanzagentur auf das Schuldenmanagement gewährleistet werden.

Die Neuorganisation des Schuldenwesens des Bundes geht jedoch über eine Aufgabenübertragung von der Bundeswertpapierverwaltung auf die Finanzagentur hinaus. Sie stellt vielmehr eine Zusammenführung der Bundeswertpapierverwaltung, die im Zuge dessen aufgelöst wird, und der Finanzagentur unter dem Dach der Finanzagentur dar. Denn insbesondere für die Erledigung der übertragenen Aufgaben wird dort künftig Personal der Bundeswertpapierverwaltung eingesetzt.

Das Gesetz über das Personal der Bundeswertpapierverwaltung (Artikel 2) enthält zum einen die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Personaleinsatz. Zum anderen beinhaltet es die notwendigen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsstellung der betroffenen Beschäftigten sowie ihrer Interessenvertretung. Dabei wird im Rahmen der gesetzlichen Regelung angestrebt, den Einsatz der Beschäftigten der bisherigen Bundeswertpapierverwaltung bei der Finanzagentur sozial verträglich und ohne Rechtsverlust für die Betroffenen auszugestalten.

Aufgrund der Auflösung der Bundeswertpapierverwaltung ist es zunächst erforderlich, dass die Beschäftigten der Bundeswertpapierverwaltung gesetzlich dem BADV zugeordnet werden, welches dann die Dienstherren- und Arbeitgeberfunktion wahrnimmt. Im Weiteren wird das für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal im Wege einer gesetzlichen Personalgestellung in der Finanzagentur eingesetzt. Entsprechend den Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, deren Dienstverhältnisse bereits wegen der fehlenden Dienstherrenfähigkeit nicht auf die privatrechtlich organisierte Finanzagentur übergehen können, ist damit auch bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Bundeswertpapierverwaltung vorgesehen, dass der Bund für diesen Personenkreis Dienstherr bzw. Arbeitgeber bleibt, während die Aufgabenerledigung in der Finanzagentur nach den Weisungen der Geschäftsführung erfolgt.

Für die gesetzlich geregelte Personalgestellung gibt es bereits gesetzliche Vorbilder, wie namentlich das Gesetz zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376) sowie das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen hinsichtlich der Rechtsstellung von Angehörigen der Bundeswehr bei Kooperationen zwischen der Bundeswehr und

Wirtschaftsunternehmen sowie zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2027). Aufgrund dieser Personalgestellung sind die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten zu regeln.

Dabei ist vorliegend keine Erstattung der Aufwendungen des BADV im Rahmen der Personalgestellung durch die Finanzagentur vorgesehen. Vielmehr trägt der Bund als alleiniger Auftraggeber der Finanzagentur durch die teilweise Bereitstellung des erforderlichen Personals zur Erfüllung der der Finanzagentur übertragenen Aufgaben bei.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1336 – in seiner 17. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1336 – in seiner 11. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetz) ist vom **Haushaltsausschuss** in seiner 18. Sitzung am 17. Mai 2006 abschließend beraten worden. Er beschloss mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/1336 unverändert anzunehmen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gefasst.

In die Ausschussberatungen haben die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den folgenden Antrag eingebracht:

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

Der Haushaltsausschuss bekräftigt, dass durch die Beschlussfassung des o. g. Gesetzentwurfs die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Gremiums gemäß § 4a des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes (Gremium zu Fragen der Kreditfinanzierung des Bundes) unberührt bleibt. Das Gremium wird die parlamentarische Kontrolle des Bundesschuldenwesens bis zum Ende der 16. Wahlperiode wahrnehmen.

Begründung:

Auf Grundlage des § 4a des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat der Deutsche Bundestag in seiner 7. Sitzung am 14. Dezember 2005 die Abgeordneten Bernhard Brinkmann, Otto Fricke, Jochen-Konrad Fromme, Anja Hajduk, Klaas Hübner, Bartholomäus Kalb, Steffen Kampeter, Dr. Gesine Löttsch und Carsten Schneider zu Mitgliedern des Gremiums zu Fragen der Kreditfinanzierung des Bundes gewählt (Drucksachen 16/176 bis 16/180). Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetzes tritt das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz mit Inkrafttreten des Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetzes am 1. August 2006 außer Kraft. Es ist klarzustellen, dass der Deutsche Bundestag an dem Ergebnis der Wahl ausdrücklich festhält und infolge der Neuzuweisung der Aufgaben des Schuldenwesens des Bundes keine Neuwahl des Gremiums für erforderlich hält. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Bestimmungen des § 4a des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes inhaltsgleich in das Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetz übernommen worden sind, übt das bestehende Gremium vielmehr seine Aufgaben bei der parlamentarischen Kontrolle in allen Fragen des Schuldenwesens bis zum Ende der 16. Wahlperiode aus.

Diesem Antrag wurde im Ausschuss einvernehmlich zugestimmt.

Berlin, den 17. Mai 2006

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

